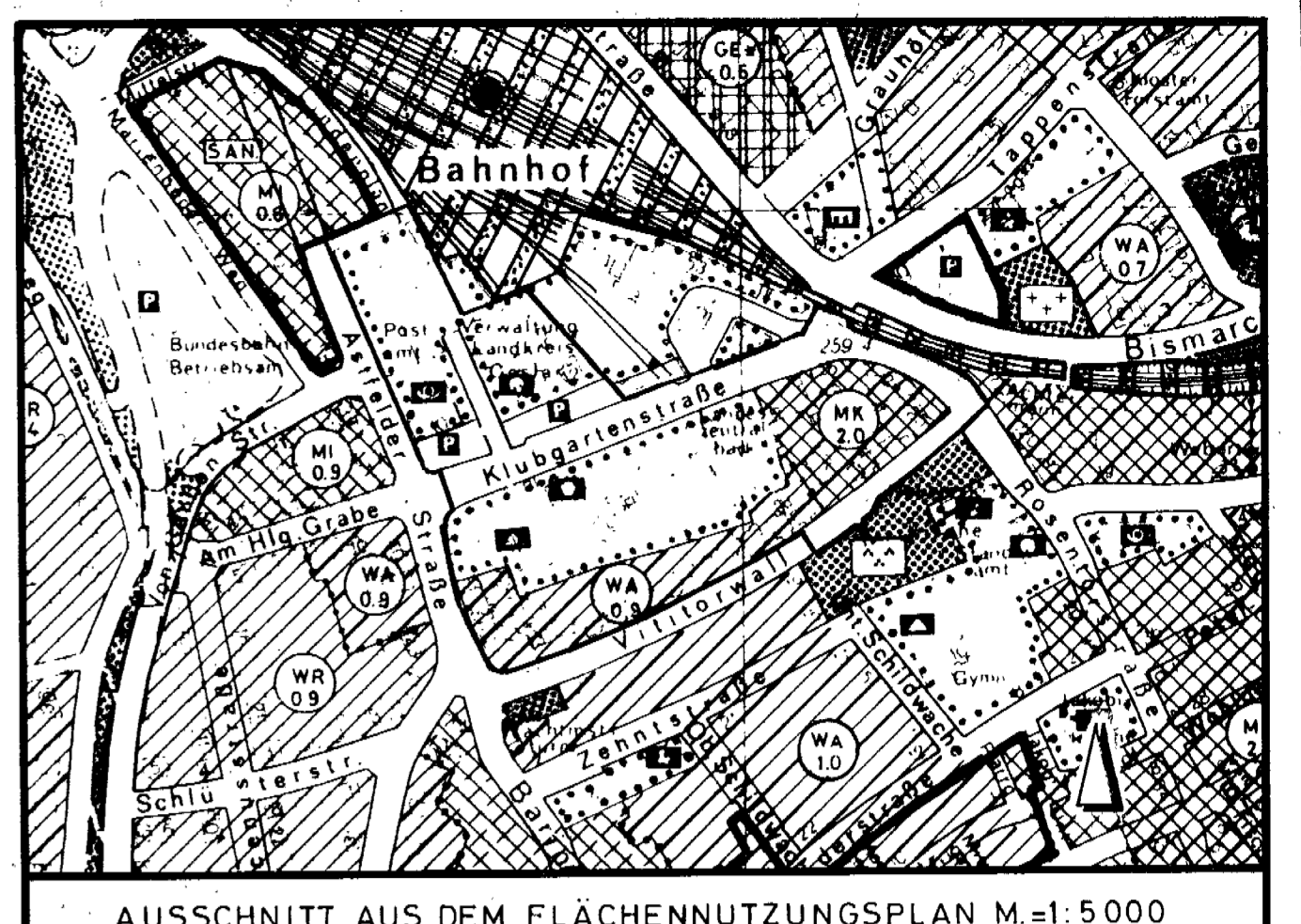


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M=1:1000



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M=1:5000

NACHRICHTLICHER HINWEIS:
DIE EINBEZIEHUNG DER PLANFESTGESTELLTEN TEILFLÄCHEN DER DEUTSCHEN BUNDESBahn IM BEREICH DES GEPL. FUSSGÄNGERTUNNELS WIRD NUR INSOfern BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES ALS DIESE FLÄCHE ZUR BESEITIGUNG DES HÖHENGLEICHEN BAHNÜBERGANGES IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD.

WA o II
GFZ o,7
GRZ o,4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

KERNGEBIET
DIE AUSNAHMEN NACH § 7 ABS. 3 NR.1 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 4-6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DIE AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG DES § 4 ABS. 3 NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN IST FÜR DIE GRUNDSTÜCKE GARAEN [ASTFELDER STRASSE 2+3] ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG. GEM. § 17 (3) BauNVO BLEIBEN INSTALLATIONSBEDINGTE GESCHOSSHÖHEN ÜBER 3.50m AUSSER BETRACHT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
 - MK KERNGEBIETE § 7 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- röm. ZIFFER z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - VERWALTUNGSGEBÄUDE
 - POST
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - UMFORMERSTATION
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - St STELLPLÄTZE
 - Gd GARAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ERHALTENSWERTE BÄUME DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN GEM. DER VERORDNUNG VOM 28.6.1966. INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN MÖGLICHE BEBAUUNG DARF DIE BÄUME IN IHREM BESTAND NICHT GEFÄHRDEN.
 - VOM RAT BEREITS AM 14.06.83 BESCHLOSSENE TEILFLÄCHEN

NR. 41.1 ERGÄNZUNG ZUR
1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
NR. 41
„KLUBGARTEN“
SOWIE TEILWEISE ÄNDERUNGEN DER B.-PLÄNE NR. 19 „BAHNHOF“ UND NR.150 „VITTORWALL“
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM VITTORWALL, ASTFELDER STRASSE, LINDENPLAN DEM BUNDESBahnGELÄNDE DER KLUBGARTENSTRASSE UND DER ROSENTORSTRASSE.

| | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|--|--|---|---|---|---|
| <p>P R Ä M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBaugesetzes (BBaug) I O F VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2756, DER S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 4.0 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I O F VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Nds. GVBl. S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41.1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. LATTMANN OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. BURKARDT OBERSTADTDIREKTOR</p> | <p>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.05.80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41.1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBaug AM 01.07.80 ORTSÜBLICH BEKANNTE-MACHT</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p> | <p>VERVIELFALTIGUNGS- VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 19/25 MASSSTAB 1:10000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.1986, ÜBERSANDT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.05.1986 NR. VERM. 1-3612</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONRODEN VERMESSUNGSOBERRAT</p> | <p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGEGRÄNDET NACH STAND VOM 16.06.84. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH GOSLAR, DEN 17.04.84</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONRODEN VERMESSUNGSOBERRAT</p> | <p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 15.08.81</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p> | <p>AUSLEGUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.09.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBaug BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 11.12.81 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.02.81 BIS 21.02.82 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBaug ÖFFENTLICH AUSGELEGEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p> | <p>ERNEUTE AUSLEGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.09.83 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBaug BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 28.10.83 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.11.83 BIS 07.12.83 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBaug ÖFFENTLICH AUSGELEGEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p> | <p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBaug IN SEINER SITZUNG AM 10.04.84 ALS SATZUNG (S 10 BBaug) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p> | <p>GENEHMIGUNG</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFUG- UND DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ 30/212-3306-01-10-1 LAND-REG.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN (M 13-13-13-13) GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBaug GENEHMIGT. GENEHMIGT SIND AUF ANFRAG DER VERFUGUNG VOM 07.06.84 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBaug VON DER GENEHMIGUNG</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 13.02.1985</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG</p> <p>GEZ. KURZ</p> | <p>BEITRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 05.05.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 05.05.84 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT</p> <p>STADTBAURAT</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> | <p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBaug AM 10.04.85 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTEGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.04.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p> | <p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN</p> <p>GOSLAR, DEN 03.04.87</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p> |
|--|---|---|---|--|--|--|--|---|---|---|---|